

AGB zur Selbstverpflichtungserklärung

§ 1 Zeitraum der Zahlungsverpflichtung

Die in der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung aufgenommene monatliche Zuwendung wird von dem Zeichnenden für den Zeitraum gezahlt, der dem Zeitraum der von der/dem Lernenden aufgenommenen Ausbildung entspricht. Dabei handelt es sich um eine Zuwendung im Sinne des § 10 Abs.1 Nr.9 EstG.

§ 2 Förderzweck und Leistungen

2.1

Die GRF Gemeinnützige RAK Fördergesellschaft mbH unterstützt nach ihrem Gesellschaftszweck den Schulträger Rheinische Akademie Köln gGmbH als Trägerin der Ersatzschule Rheinische Akademie Berufskolleg bei der Durchführung des gewählten Bildungsangebotes.

Die Fördergesellschaft erbringt für den Schulträger die nachfolgenden Leistungen zur Unterstützung des Bildungsangebotes, die im Rahmen der Ersatzschulfinanzierung des Landes nicht gefördert werden.

2.2 Leistungsumfang

2.2.1 Förderzuwendung

Die Förderzuwendung dient zunächst und vor allem dazu, dem gemeinnützigen Schulträger die für den Schulbetrieb notwendige Eigenleistung zukommen zu lassen, die er nach dem Schulgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen aufbringen muss. Der Unterrichtsbetrieb und die Durchführung des Bildungsganges hängen demnach maßgeblich davon ab, dass diese Beiträge zur Eigenleistung erbracht werden können.

Die Fördergesellschaft stellt neben diesem erweiterten unterrichtlichen Angebot über Fördermittel dem Schulträger auch hinsichtlich Ausstattung des Unterrichtsgebäudes, der Unterrichtsräume, Lehrmittel und Personalschlüssel ein über die Ersatzschulfinanzierung des Landes NRW nicht refinanziertes Angebot zur Verfügung.

Die Fördergesellschaft hat sich nach ihrem Gesellschaftszweck verpflichtet, dem Schulträger die Fördermittel zukommen zu lassen, die zur Bereitstellung dieses die schulische Ausbildung begleitenden Systems führen.

Die von der/dem Lernenden (ggf. Erziehungsberechtigten) aus der Selbstverpflichtungserklärung geleistete freiwillige Zuwendung an die Fördergesellschaft betreffen diese besonderen Leistungen des Schulträgers, die über den üblichen Leistungskatalog der schulischen Ausbildung hinausgehen und in dieser Weise seitens der Fördergesellschaft gestützt werden.

2.2.2 Technisch- / inhaltliche Angebote sind u. a.

- Technische Ausstattungen zur freien Nutzung auf dem Schulgelände
- Bereitstellung von Software zur freien Nutzung

- Teilnahmemöglichkeit an Angeboten zur Persönlichkeitsbildung
- Teilnahmemöglichkeit an den ergänzenden Zusatzqualifikationen
- Zugang zum Angebot der Schulsozialarbeit

§ 3 Rechtliches

3.1 Rücktritt vor Beginn

Mit der Abgabe der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung wird der für den ersten Monat zu zahlende Förderbeitrag fällig.

Die/der Lernende kann nach Abgabe der freiwilligen Selbstverpflichtungserklärung in einem Zeitraum bis zwei Monate vor dem Beginn der Beschulung von der Selbstverpflichtungserklärung zurücktreten. Der Rücktritt bedarf ausdrücklich zu seiner Wirksamkeit der Schriftform. In diesem Falle erfolgt eine Rückerstattung des Förderbeitrages. Erfolgt ein Rücktritt nach dieser Frist, verbleibt der Förderbeitrag bei der Fördergesellschaft.

3.2 Kündigung

3.2.1

Die Selbstverpflichtungserklärung wird für die gesamte Laufzeit der Beschulung im Bildungsgang abgeschlossen. Sollte es zu einer frühzeitigen Beendigung des Beschulungsvertrages kommen, gleich, ob durch die Kündigung seitens der/des Lernenden oder des Schulträgers selbst, bedarf es einer separaten Kündigung der Selbstverpflichtungserklärung bei der Fördergesellschaft in Schriftform.

3.2.2

Nach Beginn der Beschulung kann die Selbstverpflichtungserklärung ordentlich gekündigt werden, und zwar von der/dem Lernenden erstmals zum 31. Januar des auf den 1. Schultag folgenden Jahres. Die Frist für den Eingang dieser erstmalig möglichen Kündigung ist der 31. Dezember des Jahres des Beschulungsbeginns.

3.2.3

In der Folge kann die Selbstverpflichtungserklärung von der/dem Lernenden mit einer Frist von einem Monat zum 31. Juli bzw. 31. Januar eines jeden Jahres gekündigt werden.

3.3 Zahlungsmodalitäten

Die Fördergesellschaft zieht die Zuwendungen für den jeweiligen Monat im Voraus per Lastschrift ein. In Ausnahmefällen können mit der Fördergesellschaft andere Zahlungsmodalitäten vereinbart werden.

3.4 Sondervereinbarung

Für den Fall, dass die/der Lernende nachweislich soziale Unterstützungsleistungen erhält, besteht die Möglichkeit, bei der Fördergesellschaft einen schriftlichen Antrag auf eine individuelle Vereinbarung bezüglich der Selbstverpflichtungserklärung für den Zeitraum dieser sozialen Unterstützung zu stellen.